

Prüfungsordnung des Thüringer Landesverwaltungsamtes für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse

Auf Grund des § 54 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsausbildung vom 28. März 2006 (GVBl. S. 230) in Verbindung mit der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) erlässt die zuständige Stelle die vom Berufsbildungsausschuss für die Ausbildungsberufe „Verwaltungsfachangestellter“, „Fachangestellter für Bürokommunikation“ und „Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste“ am 17. November 2010 beschlossene Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss und Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Abschnitt II Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Anmeldung zur Prüfung
- § 10 Entscheidung über die Zulassung
- § 11 Regelungen für behinderte Menschen

Abschnitt III Durchführung der Prüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nichtöffentlichkeit
- § 16 Aufsicht, Kennziffer
- § 17 Ausweispflicht und Belehrung
- § 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

Abschnitt IV Bewertung, Feststellung und Beurkundung der Prüfungsergebnisse

- § 20 Bewertung
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 22 Prüfungszeugnisse
- § 23 Nichtbestandene Prüfung

Abschnitt V Wiederholungsprüfung

- § 24 Wiederholungsprüfung

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

- § 25 Rechtsbehelf
- § 26 Prüfungsunterlagen
- § 27 Gleichstellungsbestimmung
- § 28 Übergangsvorschriften
- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

(1) Für die Abnahme von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse.

(2) Die Prüfungsausschüsse können auch als gemeinsame Prüfungsausschüsse mehrerer zuständiger Stellen bei einer von ihnen errichtet werden.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus mindestens

- a) einem Beauftragten der Arbeitgeber,
- b) einem Beauftragten der Arbeitnehmer,
- c) einem Dozenten der Einrichtung, die den Lehrgang durchführt.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Dozent der Einrichtung, die den Lehrgang durchführt, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(5) Das Berufungsverfahren richtet sich nach § 56 Abs. 1 i. V. m. § 40 Abs. 3 und 5 BBiG.

(6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle festgesetzt wird.

§ 3 Ausschluss und Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die nach § 20 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen oder nach § 21 dieses Gesetzes befangen sind.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen und zur Prüfung anstehende Personen oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Bei Ausschüssen, die aus drei Mitgliedern bestehen, sind für die Beschlussfähigkeit drei Mitglieder erforderlich. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle unterstützt die Prüfungsausschüsse bei deren Geschäftsführung, soweit diese Aufgabe nicht von der Einrichtung, die den Lehrgang durchführt, wahrgenommen wird.

(2) Die Protokolle über Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls erhält die zuständige Stelle.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der zuständigen Stelle. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

Abschnitt II Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt im Einvernehmen mit der Einrichtung, die den Lehrgang durchführt, die Prüfungstermine.

(2) Die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefrist sollen mindestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer einen Lehrgang zur Vermittlung berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Sinne der Ausbilder-Eignungsverordnung besucht hat oder glaubhaft versichert, entsprechende Kenntnisse auf andere Weise erworben zu haben.

§ 9 Anmeldung zur Prüfung

Der Prüfungsbewerber meldet sich spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung auf dem von der zuständigen Stelle vorgesehenen Vordruck zur Prüfung an. Die in § 8 erforderlichen Nachweise sind beizufügen.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzung nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber mitzuteilen.

§ 11 Regelungen für behinderte Menschen

(1) Behinderten Menschen (§ 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sind auf Antrag die der Art und Schwere ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für Prüfungsteilnehmer, die wegen einer ärztlich festgestellten vorübergehenden körperlichen Behinderung beim Ablegen der Prüfung erheblich beeinträchtigt sind.

(3) Über den Antrag, der in der Regel mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen ist, entscheidet die zuständige Stelle. Die Behinderung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das auch eine Empfehlung über die als notwendig erachtete Prüfungserleichterung enthalten soll. In Einzelfällen kann die zuständige Stelle ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

Abschnitt III Durchführung der Prüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand

Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung umfasst die Kompetenz zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren der Berufsausbildung in den Handlungsfeldern:

1. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen,
2. Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken,
3. Ausbildung durchführen und
4. Ausbildung abschließen

und ist in einer Prüfung nachzuweisen.

§ 13 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

(2) Im schriftlichen Teil der Prüfung sind fallbezogene Aufgaben aus allen Handlungsfeldern zu bearbeiten. Die schriftliche Prüfung soll drei Stunden dauern.

(3) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch mit einer Dauer von insgesamt höchstens 30 Minuten. Hierfür wählt der Prüfungsteilnehmer eine berufstypische Ausbildungssituation aus. Die Präsentation soll 15 Minuten nicht überschreiten. Die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation sind im Fachgespräch zu erläutern. Anstelle der Präsentation kann eine Ausbildungssituation auch praktisch durchgeführt werden.

§ 14 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beschließt die schriftlichen Prüfungsaufgaben auf Vorschlag der Dozenten der betreffenden Sachgebiete.

§ 15 Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Vertreter der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.

Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer dem widerspricht.

(3) An der Beratung über das Prüfungsergebnis sind nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt. Vertreter der zuständigen Stelle und Mitglieder des Berufsbildungsausschusses dürfen anwesend sein.

§ 16 Aufsicht, Kennziffer

(1) Der Leiter der Einrichtung, die den Fortbildungslehrgang durchführt, organisiert die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung. Die Aufsicht muss sicherstellen, dass der Prüfungsteilnehmer selbstständig arbeitet und nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt. Entwürfe, Arbeitsbögen sowie sonstige Lösungskonzepte sind der Prüfungsarbeit beizufügen.

(2) Die schriftlichen Arbeiten sind nicht mit dem Namen der Prüfungsteilnehmer, sondern mit Kennziffern zu versehen.

(3) Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist durch den Aufsichtsführenden eine Niederschrift zu fertigen und zu unterschreiben.

§ 17 Ausweispflicht und Belehrung

Der Prüfungsteilnehmer hat sich auf Verlangen der Aufsichtsführenden oder eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses auszuweisen. Er ist vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfü-

gung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Einem Prüfungsteilnehmer, der eine Täuschungshandlung versucht oder gegen die Ordnung verstößt, ist die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestattet. Bei einer erheblichen Störung kann er von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Über die Folgen eines Vorfalles nach Abs. 1 oder einer Täuschung, die nach Abgabe einer schriftlichen Prüfungsarbeit festgestellt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(3) Wird eine schwerwiegende Täuschung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Maßnahme ist zulässig innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Abschluss der Prüfung.

(4) Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsteilnehmer kann bis zum ersten Prüfungstag durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Hat der Prüfungsbewerber ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, falls nicht der Prüfungsbewerber aus wichtigem Grund an der Teilnahme oder an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert war.

(2) Bricht der Prüfungsteilnehmer aus wichtigem Grund die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt; bereits abgeschlossene Prüfungsarbeiten können anerkannt werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Der Nachweis eines wichtigen Grundes oder von Gründen, die der Prüfungsteilnehmer nicht zu vertreten hat, ist unverzüglich zu erbringen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Fällen kann die zuständige Stelle die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes nachfordern.

(4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes sowie über die Anerkennung einer bereits abgeschlossenen Prüfungsarbeit trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers.

Abschnitt IV Bewertung, Feststellung und Beurkundung der Prüfungsergebnisse

§ 20 Bewertung

(1) Die Prüfungsleistung des schriftlichen und des praktischen Prüfungsteils ist mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
100 – 92 Punkte, Note 1, sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
unter 92 – 81 Punkte, Note 2, gut

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
unter 81 – 67 Punkte, Note 3, befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
unter 67 – 50 Punkte, Note 4, ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
unter 50 – 30 Punkte, Note 5, mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der Grundkenntnisse fehlen
unter 30 – 0 Punkte, Note 6, ungenügend

(2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktesystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nach Noten vorzunehmen.

(3) Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Die schriftliche Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig mit einer vollen Punktzahl zu bewerten. Das Ergebnis ist die Durchschnittspunktzahl dieser Einzelbewertungen. Weichen die beiden Bewertungen in mindestens einer Notenstufe voneinander ab, sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung anstreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses selbst oder bestimmt einen dritten Prüfer zum Stichentscheid.

(2) Die praktische Prüfung wird vom Prüfungsausschuss bewertet. Das Ergebnis ist vom Ausschuss zu beschließen und dem Prüfungsteilnehmer im Anschluss bekannt zu geben.

(3) Über die Bewertung sind Aufzeichnungen zu erstellen; diese gehören zu den Prüfungsunterlagen.

(4) Die Ergebnisse sind auf zwei Dezimalstellen zu errechnen; alle weiteren Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“, Note 4, bewertet wurde.

(6) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 22 Prüfungszeugnisse

Über die bestandene Fortbildungsprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle ein Zeugnis gemäß Anlage 1 und 2.

§ 23 Nichtbestandene Prüfung

(1) Bei nichtbestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsteile anzugeben, in denen er keine ausreichenden Leistungen erreicht hat.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 24 ist hinzuweisen.

Abschnitt V Wiederholungsprüfung

§ 24 Wiederholungsprüfung

(1) Innerhalb eines Prüfungsverfahrens kann eine nicht bestandene Prüfung zweimal wiederholt werden. Ein bestandener Prüfungsteil kann dabei angerechnet werden.

(2) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung findet § 9 Anwendung.

(3) Bei endgültigem Nichtbestehen wird durch die zuständige Stelle ein Teilnahmezertifikat erteilt.

Abschnitt VI
Schlussbestimmungen

§ 25 Rechtsbehelf

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; dies gilt nicht für Prüfungszeugnisse.

§ 26 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind fünf Jahre, die Gesamtniederschrift gemäß § 21 Abs. 6 ist 50 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 27 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 28 Übergangsvorschriften

entfällt

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse vom 1. Juni 2006 (ThürStAnz Nr. 26/2006 S. 1027 – 1031) außer Kraft.

Weimar, 24.11.2010

Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Stephan

Landesverwaltungsamt
Weimar, 24.11.2010
Az.: 120.04
ThürStAnz Nr. 50/2010 S. 1677 – 1683

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	100-92 Punkte	Note 1	sehr gut
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	unter 92-81 Punkte	Note 2	gut
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung	unter 81-67 Punkte	Note 3	befriedigend
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	unter 67-50 Punkte	Note 4	ausreichend
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind	unter 50-30 Punkte	Note 5	mangelhaft
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen	unter 30-0 Punkte	Note 6	ungenügend